

Jugendordnung des GRSU Gaming e.V

Stand: 16.09.2021

Inhaltsverzeichnis

§1. - Vereinsjugend

§2. - Zweck der Vereinsjugend

§3. - Aufgaben und Zuständigkeit der Vereinsjugend

§4. - Zusammensetzung und Wahl des Jugendvorstandes

§5. - Aufgaben Zuständigkeit des Jugendvorstandes

§6. - Jugendversammlung

§7. - Zuständigkeit der Jugendversammlung

§8. - Jugend Finanzen

§9. - Änderung der Jugendordnung

§10. - Auflösung der Jugendabteilung

§11. - Inkrafttreten

§ 1 Vereinsjugend

§ 1.1 Gemäß § 15 der Satzung des GRSU Gaming e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder im Altersbereich von 7 bis einschließlich 15 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 1.2 Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe und des Vereins.

§ 1.3 Die Aufgaben der Jugendabteilung werden durch die Vereinsjugend wahrgenommen. Sie wird durch den Jugendleiter und dem stellvertretenden Jugendleiter vertreten.

§ 2 Zweck der Vereinsjugend

§ 2.1 Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeit der Vereinsjugend

§ 3.1 Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Durchführung von Freizeit - und Wettkampf Angeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote) im Gaming Bereich.
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten)
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen des Vereins.
- Die Ziele des Vereins zu fördern und in den Vereinsgremien mitzuarbeiten.
- Die Theoretische und praktische Ausbildung in den im Verein ausgeübten Tätigkeiten zu fördern.
- Die Kontaktpflege zu noch nicht vereinsangehörigen Jugendlichen und zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand besteht aus

1. Einem Jugendleiter
2. einem stellvertretenden Jugendleiter
3. dem Jugendrat (bis zu 7 Mitgliedern)

Der Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter sowie der Jugendrat wird in der jährlichen Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine Person aus dem Vorstand darf mehrere Ämter bekleiden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen. Die Jugendabteilung des Vereins wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden des BGB-Vorstandes vertreten.

Nur die Jugendversammlung alleine bestimmt die Mitglieder des Jugendvorstandes und die Ämterverteilung.

§ 5 Aufgaben Zuständigkeit des Jugendvorstandes

§ 5.1 Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.

§ 5.2 Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig.

§ 5.3 Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

§ 5.4 Der Jugendvorstand vertritt die Jugend nach innen und nach außen, soweit es nichts rechtliches ist wie z.B. eine Gerichtsverhandlung.

§ 5.5 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 5.6 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendvorstand Mitglieder ist vom Jugendvertreter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 5.7 Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes sind zuständig für die Jugendarbeit in der Jugendabteilung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a). Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
- b). Die Förderung der Gemeinschaft als Teil der Jugendarbeit.
- c). Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- d). Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- e). Die Entwicklung neuer Formen des Gamings, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- f). Die Vertretung der Jugend im Vorstand.
- g). Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- h). Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
- i). Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.

§ 6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet einmal alljährlich statt. Die Jugendversammlung ist vom Jugendvorstand unter Einhaltung einer Vierwochenfrist schriftlich, elektronisch, per E-Mail oder Whats App unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter, ersatzweise von einem anderen Jugend Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmung erfolgen durch Handzeichen oder Stimmzettelabgabe. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die Anwesend sind und zuvor vom Versammlungsleiter als „Anwesend“ gekennzeichnet wurden. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

§ 7 Zuständigkeit der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

§ 8 Jugend Finanzen

§8.1 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

§ 8.2 Die Jugend Finanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugend Finanzen zu gewähren.

§ 8.3 Die Jugend Finanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

§ 9.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

§ 9.2 Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9.3 Die Änderung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung der Jugendabteilung

§ 10.1 Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Jugendabteilung weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom ... in Kraft.